

**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**

# **102. Änderung des Flächennutzungsplans**

## **Vorentwurfsbegründung**

### **Planverfasser:**

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
Wallfahrtsstadt  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



**2. Juni 2023**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiger Zustand .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben.....</b>	<b>4</b>
4.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....	4
4.2	Landschaftsplan / Naturschutzrecht.....	4
4.3	Sonstige abwägungsrelevante Konzeptionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB .....	4
<b>5</b>	<b>Ziele der Bauleitplanung .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>6</b>
7.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
7.2	Schmutzwasser / Regenwasser .....	6
<b>8</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutz .....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>7</b>
10.1	Lärm.....	7
10.2	Störfallrisiko.....	7
<b>11</b>	<b>Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Altlasten und Altablagerungen .....</b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Hochwassergefährdung / Starkregenabfluss .....</b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b>Klimaschutz und Klimaanpassung.....</b>	<b>10</b>
14.1	Klimaschutz .....	10
14.2	Klimaanpassung.....	11

## 1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, ein Verfahren zur 102. Änderung ihres Flächennutzungsplans im Bereich der Klosterstraße unweit des Eltener Marktes durchzuführen.

Auslöser für die Bauleitplanung ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Genehmigung einer Verkaufsflächenerweiterung für den ansässigen NETTO-Lebensmitteldiscounter von ca. 710 m<sup>2</sup> auf 1.005 m<sup>2</sup>.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Im Bebauungsplan EL 16/1 „Klosterstraße“ ist für den Bereich entsprechend ein Mischgebiet festgesetzt. Der Einzelhandelsbetrieb wäre nach der Verkaufsflächenerweiterung als großflächig einzustufen, da die hierfür maßgebliche Schwelle von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche überschritten würde. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Mischgebieten allgemein nicht zulässig, so dass die Bauvoranfrage durch die Baugenehmigungsbehörde abgelehnt wurde. Hintergrund dessen ist, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten sonstigen Sondergebieten zulässig sind. Ein Kerngebiet scheidet im vorliegenden Fall aus, da Kerngebiete gem. § 7 BauNVO neben der Unterbringung von Handelsbetrieben auch zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dienen. Diese Nutzungsmischung ist im vorliegenden Plangebiet nicht gegeben und kann auch nicht durch eine Einbeziehung benachbarter Flächen erreicht werden, da es keine an das Plangebiet angrenzenden Kerngebiete gibt.

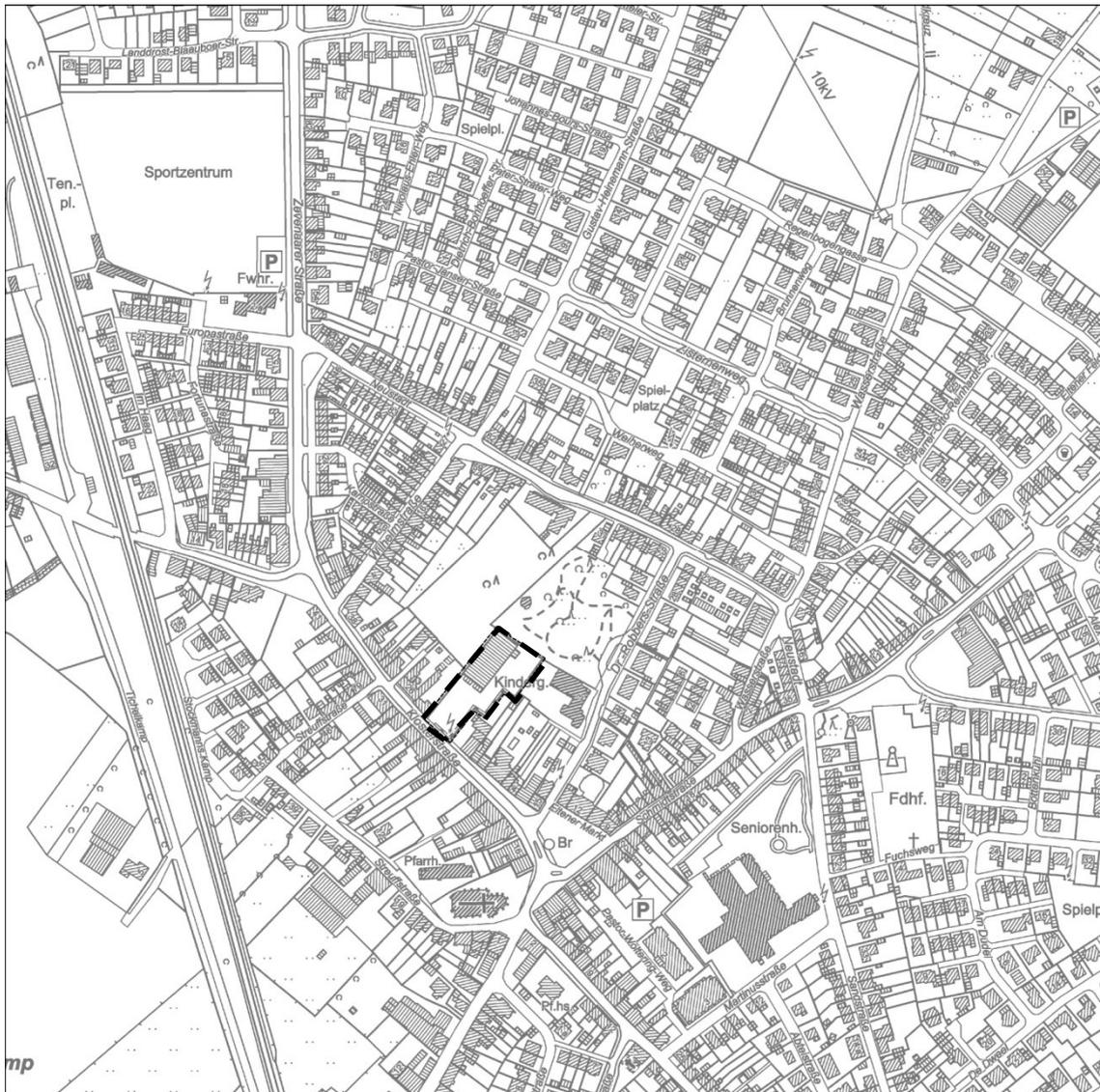
Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans EL 16/1 „Klosterstraße“ sind somit erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 102. FNP-Änderung ist rund 3.560 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Zentrum des Emmericher Ortsteil Elten. Es umfasst das Flurstück 277 in der Gemarkung Elten, Flur 16.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung: Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: ABK; Quelle: TIMonline.nrw)



### 3 Gegenwärtiger Zustand

Es handelt sich um das Grundstück des bestehenden Lebensmitteldiscounters inkl. Stellplatzanlage. Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets ist entlang der Klosterstraße durch ein- bis zweigeschossige Wohn- und Geschäftsbebauung geprägt. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern von Elten. Der Ortskern übernimmt wichtige Funktionen der Grundversorgung. Unweit des angesprochenen Bereichs befindet sich der Marktplatz mit weiteren Geschäften und Versorgungseinrichtungen.

Abbildung: Luftbild des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung (Quelle: TIMonline.nrw)



## 4 Planungsvorgaben

### 4.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt in Ziel 6.5.1 grundsätzlich vor, dass Standorte des großflächigen Einzelhandels nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zulässig sind. Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet, so dass dem genannten Ziel entsprochen wird.

In Ziel 6.5.2 wird ergänzend vorgegeben, dass Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sind. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, da sich das Plangebiet innerhalb des ZVB Nahversorgungszentrum Elten befindet.

### 4.2 Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

### 4.3 Sonstige abwägungsrelevante Konzeptionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

#### Einzelhandelskonzept

Die Stadt Emmerich hat im Jahr 2017 eine Fortschreibung<sup>1</sup> ihres ursprünglichen Einzelhandelskonzepts aus dem Jahr 2011 beschlossen. Auslöser war insbesondere der Strukturwandel im Einzelhandel, der eine aktualisierte Untersuchung und Bewertung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen erforderlich machte. Die wichtigsten Inhalte der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts sind die Überprüfung/Neuformulierung der Ansiedlungsleitsätze für Einzelhandelsvorhaben, die Überprüfung der Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche und die Definition der Emmericher Sortimentsliste.

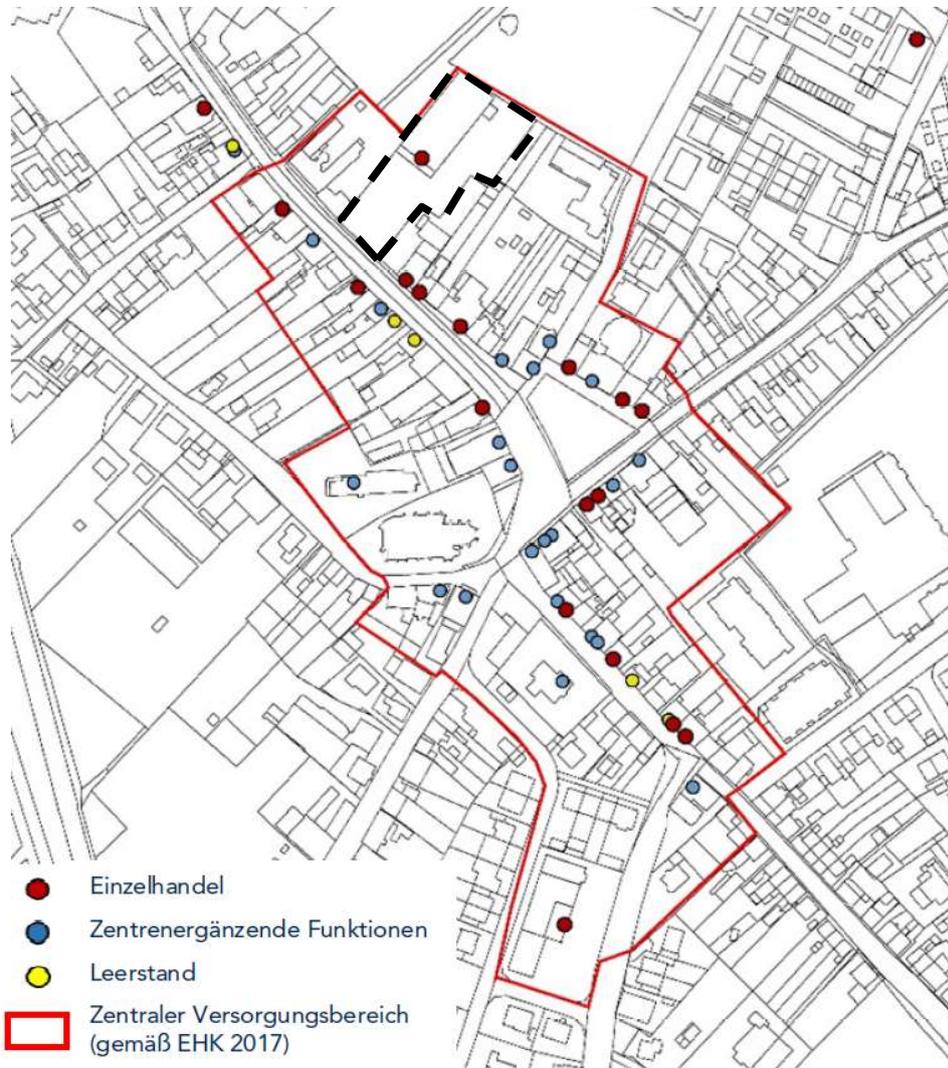
Seit dem Einzelhandelskonzept 2011 sind im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zwei Zentrale Versorgungsbereiche ausgewiesen, das Hauptzentrum Emmerich und das Nahversorgungszentrum Elten. Innerhalb dieses Nahversorgungszentrums liegt der Standort des NETTO-Marktes, um dessen Verkaufsflächenenerweiterung es im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung geht. Ein wichtiges Ergebnis der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts ist, dass der Nahversorgungszentrum Elten wie auch das Hauptzentrum Emmerich nach wie vor die Anforderungen an einen ZVB erfüllen (Stadt und Handel, S. 80). Auch die räumliche Abgrenzung des ZVB Elten bleibt im Zuge der Fortschreibung bestehen (Stadt und Handel, S. 93).

---

<sup>1</sup> Stadt + Handel: Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein, Dortmund, 27.11.2017

Die wesentliche Funktion des ZVB Elten ist laut Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts die Nahversorgung. Es handelt sich um einen gewachsenen Standort in integrierter Lage (Stadt und Handel, S. 81).

Abbildung: Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Elten (Quelle: Stadt + Handel: Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein) und Markierung des Plangebiets (eigene Darstellung)



## 5 Ziele der Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Änderungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung, die Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ darzustellen. Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt 1.005 m<sup>2</sup>.

Die vorliegende Änderung erfolgt parallel zur geplanten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans in diesem Bereich.

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verkaufsflächenenerweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters über die Schwelle zur Großflächigkeit.

Die Stadt Emmerich am Rhein verfolgt das Ziel, die ausgewiesenen Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) zu stärken und eine ausreichende Nahversorgung ihrer Bevölkerung in den Ortsteilen zu gewährleisten.

## **6 Erschließung**

Der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt ist über die südwestlich verlaufende Klosterstraße erschlossen. Änderungen an der Erschließungskonzeption werden durch die vorliegende Änderungsplanung nicht ausgelöst.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Planung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der näheren Umgebung ist nicht zu rechnen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Gas, Wasser, Strom**

Das Plangebiet ist vollständig bebaut und erschlossen. Änderungen in der Versorgung mit Gas, Wasser und Strom gehen mit der vorliegenden Bauleitplanung nicht einher.

### **7.2 Schmutzwasser / Regenwasser**

Im Bestand wird das anfallende Schmutzwasser dem in der Klosterstraße vorhandenen Mischwasserkanal zugeleitet.

Auch das auf den Zufahrten zu den Stellplätzen sowie auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird in diesen Kanal geleitet.

Das auf den Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser versickert über Rasenfugenpflaster direkt in das Grundwasser.

Änderungen an der Entwässerungskonzeption sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Bei Bedarf erfolgt eine verbindliche Klärung der Entwässerungsplanung im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanänderungsverfahrens.

## **8 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Regelung des § 1a BauGB konkretisiert die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes.

Angesichts des hohen Versiegelungsgrades im Bestand sind aber aus derzeitiger Sicht keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

## 9 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt, um die Erfüllung der in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG genannten rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden bis zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorliegen.

## 10 Immissionsschutz

### 10.1 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese an der benachbarten Wohnbebauung temporär auftretende Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelästigung dar.

Das Plangebiet befindet sich im durch Wohn- und Geschäftsbebauung geprägten Innenbereich. Der geplante Anbau an den bestehenden Markt fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält mehrere immissionsschutzwirksame Festsetzungen in Form von Vorgaben für die Errichtung von Lärmschutzwänden. Diese sind vollständig im Bestand vorhanden. Im Rahmen der parallel zu der vorliegenden FNP-Änderung durchgeführten Änderung des Bebauungsplans erfolgt eine gutachterliche Überprüfung und ggf. Neubewertung der Schallimmissionssituation.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der genannten Schallschutzmaßnahmen und Vorgaben ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die weitere Nutzung des Grundstücks als Einzelhandelsstandort ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen gegeben sein wird.

### 10.2 Störfallrisiko

Störfallbetriebe befinden sich in der Umgebung des Plangebiets nicht.

Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

## 11 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt innerhalb der Denkmalbereichssatzung Elten und fällt unter die Bestimmungen der Gestaltungssatzung zu dieser Denkmalbereichssatzung. In diesen Satzungen wird das bestehende Erscheinungsbild mit den Straßenfluchten entlang der historischen Klosterstraße geschützt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des rechtskräftigen Bebauungsplans im Jahr 2004 erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesem Thema. Infolgedessen wurden verschiedene Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen, um möglichen negativen Auswirkungen auf die Ortstruktur entgegenzuwirken. Dies wurde notwendig, weil die Vorhabenplanung des NETTO-Marktes einen Rücksprung von der Straßenflucht der Klosterstraße vorsah und eine Baulücke von etwa 27 m Breite mit sich gebracht hätte. Dem wurde durch die Anordnung einer Ziegelmauer und einem dahinter liegenden Pflanzstreifen begegnet, die lediglich eine 7 m breite Durchfahrt zur Stellplatzanlage freihält.

Mit den dargestellten Maßnahmen sollte eine ausgewogene Lösung zwischen Ortskerngestaltung und Versorgungssicherheit sichergestellt werden.

Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich durch die beabsichtigte Verkaufsflächen-erweiterung des NETTO-Marktes keine Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neubewertung der denkmalrechtlichen Belange.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden. Mit der Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den nachfolgenden Bebauungsplan werden die Eigentümer auf die Anzeigepflicht nach §§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW im Falle des Auffindens von Bodendenkmalsubstanz hingewiesen.

## 12 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Für die Flächen im Plangebiet können Kampfmittelrückstände im Boden nicht ausgeschlossen werden.

Die Bauherren werden durch Hinweis im parallel erarbeiteten Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## 13 Hochwassergefährdung / Starkregenabfluss

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz<sup>2</sup> (BRPH) enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Einschlägig sind in diesem Zusammenhang die Ziele I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement) und I.2.1. (Klimawandel und -anpassung).

### Hochwassergefährdung

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsbereich im Sinne des § 76 WHG.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Risikogebiets des Rheins, das bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ 500) überschwemmt werden könnte. Der mögliche Überflutungsbereich ist aus diesem Grund nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Der Überflutungsbereich bei HQ 500 betrifft eine Teilfläche im Norden des Plangebiets.

---

<sup>2</sup> Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021

Die Darstellung wurde aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie übernommen. Damit wird der gebotenen Hinweisfunktion der Bauleitplanung auf die Hochwasserthematik nachgekommen. Im Übrigen entbindet die Planung die betroffenen Eigentümer nicht von der Pflicht einer privaten Eigenvorsorge. Zusätzlich zu den Ausführungen im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Eigentümer im Rahmen von Bauvorgesprächen über Risiken beraten werden.

### Starkregen

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse<sup>3</sup> für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Plangebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtgebiet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Änderungsbereich von Fließwegen des Niederschlagswassers nur sehr geringfügig im Norden erfasst.

Auch aus der durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichten "Hinweiskarte Starkregengefahren"<sup>4</sup> geht hervor, dass nur für eine kleine Teilfläche im Norden des Grundstücks bei einem extremen Ereignis eine simulierte Wasserhöhe von 0,1 - 1 m anzunehmen ist.

Eine mögliche Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer möglichen Betroffenheit durch plötzlich auftretende Starkregenereignisse sowie die Folgen durch lokale urbane Überflutungen bzw. urbane Sturzfluten in Folge von Extremwetterereignissen steigt die Anfälligkeit durch die vorliegende Bauleitplanung nicht signifikant, wenngleich sich der Versiegelungsgrad durch einen Gebäudeanbau erhöhen wird. Die Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen verringert die Potenzialflächen zur lokalen Versickerung, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bereits im Bestand ein hoher Versiegelungsgrad gegeben ist. Der Abfluss von Regenwasser könnte ansonsten durch einen möglichst geringen Versiegelungsgrad und die Bepflanzung von Flächen vermieden oder verzögert werden. Im Vergleich zu asphaltierten Flächen läuft Wasser auf einer Rasenfläche erheblich langsamer ab.

Die Empfindlichkeit der geplanten Nutzung gegenüber lokalen Überflutungen ist als gering zu bezeichnen, da das Plangebiet keine Wohnnutzung aufweist. Elektrische Leitungen sind gegen die Folgen von Überschwemmungen zu schützen. Diesbezügliche technische Maßnahmen sind außerhalb der Bauleitplanung zu regeln und umzusetzen. Was die im Plangebiet zukünftig arbeitenden oder sich temporär zum Einkauf aufhaltenden Menschen betrifft, ist neben der Rückhaltung und der Abflussregelung der Objektschutz besonders wichtig. Hier sind beispielhaft der Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz, der Schutz vor Bodenfeuchte, Grundwasser und Sickerwasser oder das Weggleiten des Wassers von Gebäuden zu nennen. Konkrete Maßnahmen sind auf der Baugenehmigungsebene zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

<sup>4</sup> <https://geoportal.de/map.html>

## 14 Klimaschutz und Klimaanpassung

### 14.1 Klimaschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein verfügt über ein Klimaschutzkonzept<sup>5</sup>. Dieses zeigt auf, welche Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen können. Für den Geltungsbereich der vorliegenden 102. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keine speziellen Ziele in dem Konzept.

Grundsätzlich gilt, dass eine Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Siedlungsausdehnung in den Außenbereich vorzuziehen ist. Diesem Leitbild folgt die vorliegende FNP-Änderung.

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“. Für die Region des Niederrheins sind relativ hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen typisch. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt zwischen 10 und 11°C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einer Mitteltemperatur von etwa 19°C. Vorherrschende Windrichtungen sind Südwesten und Westen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Jahresmittel zw. 700-800 mm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor. Insofern sind durch die Bauleitplanung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des geringen Umfanges hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Umgebung nicht spürbar erhöhen.

Da mit der Bauleitplanung nur eine geringfügige Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für den Neubau im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

<sup>5</sup> Stadt Emmerich am Rhein: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Juni 2013

## 14.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaanpassungskonzept<sup>6</sup> beschlossen. Dieses enthält im Analyseteil neben einer Nutzungskarte, einer Hitzebelastungskarte und einer Infrarotkarte auch eine Klimatopkarte. Laut dieser Karte befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans im Stadtklimatop. In der „Handlungskarte Klimaanpassung Emmerich“ wird die Fläche der Zone 1 „Gebiete mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand“ und dort dem Typ A „keine Wohnbevölkerung bis zu einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Bereich der Hitzeinsel“ zugeordnet.

Das Ziel, die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag zu steigern, könne durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente (z. B. Pergola, Arkaden)
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)

---

Erarbeitet: 2. Juni 2023



Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum: Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Bochum, 2016